

HESSSEN



HOCHSCHULPAKT

2016 - 2020

Wiesbaden, den 9. März 2015

Der Hessische Ministerpräsident

Der Präsident der  
Technischen Universität Darmstadt

Die Präsidentin der  
Goethe-Universität Frankfurt

Der Präsident der  
Justus Liebig-Universität Gießen

Der Präsident der  
Universität Kassel

Die Präsidentin der  
Philipps-Universität Marburg

Der Präsident der  
Hochschule Geisenheim

16

Der Hessische Minister für Wissenschaft und  
Kunst

Der Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende  
Kunst Frankfurt

Der Präsident der  
Hochschule für Gestaltung Offenbach

Der Präsident der  
Hochschule Darmstadt

Der Präsident der  
Frankfurt University of Applied Sciences

Der Präsident der  
Hochschule Fulda

Der Präsident der  
Technischen Hochschule Mittelhessen

Der Präsident der  
Hochschule Rhein-Main

## Hessischer Hochschulpakt 2016 - 2020

### 1. Hochschulpolitische Ziele

Das Land Hessen erkennt an, dass die hessischen Hochschulen ihre Leistungen insbesondere in der Ausbildung von Studierenden und in der Forschung in den vergangenen Jahren kontinuierlich erfolgreich gesteigert haben. Dieses hohe Leistungsniveau auch in den kommenden Jahren zu halten, stellt eine große Herausforderung dar.

Die hessischen Hochschulen tragen dem wachsenden Fachkräftebedarf und der durch die gewachsene Bildungsbeteiligung gestiegenen Zahl von Studienberechtigten Rechnung, indem sie ihr **quantitatives Ausbildungsniveau erhalten**. Quantitative Grundlage der hessischen Hochschulplanung ist die KMK-Vorausberechnung der Studienanfänger bis 2025 aus dem Jahr 2014. **Eine weitere Erhöhung der Studierquote wird nicht angestrebt**. Ergänzend hierzu wird bis zum Studienjahr 2018 vom HMWK gemeinsam mit den Hochschulen ein einheitliches Verfahren für Auslastungsberechnungen vereinbart und landesweit etabliert.

Die **Fachhochschulen (Hochschulen für Angewandte Wissenschaften)** werden künftig einen höheren Anteil der Studierenden ausbilden; dazu werden auch gezielt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats neue Studiengänge an den Fachhochschulen aufgebaut; auch die Hochschule Geisenheim wird entsprechend der Empfehlungen des Wissenschaftsrates erweitert. Bei der Vergabe der Mittel des HSP 2020 wird diese Schwerpunktsetzung entsprechend berücksichtigt. In den Zielvereinbarungen werden demgemäß Zielzahlen festgelegt. Das Land Hessen löst auch damit seine Verpflichtungen im Rahmen des **Hochschulpaktes 2020 (HSP 2020)** ein. Insbesondere MINT-Studiengänge und duale Studienangebote stellen hierbei Schwerpunkte dar. Die Hochschulen verwenden die Mittel des HSP 2020 bevorzugt zum Erhalt angemessener Betreuungsrelationen. Auch über das Jahr 2020 hinaus soll eine angemessene Finanzierung aller Hochschulen entsprechend ihrer hohen Auslastung und insbesondere der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Hochschule Geisenheim auf Grund des Aufwuchses der Studierenden gewährleistet sein.

Der 2012 begonnene Prozess einer **Landeshochschulentwicklungsplanung (LHEP)** wird fortgesetzt. Von besonderer Bedeutung sind dabei Aussagen zur **Profilbildung und zur hochschulübergreifenden Kooperation** sowie im Bereich **Internationalisierung und interkulturelle Integration**. Eine Bestandsaufnahme zum hessischen Hochschulsystem konnte in Form eines Zwischenberichts 2013 abgeschlossen werden. Als neues Element wurde ein sog. **Fächerrating** - zunächst für die Mathematik, Physik und Chemie an Universitäten sowie die Elektrotechnik an Fachhochschulen und Universitäten – als Pilotprojekt durchgeführt.

Die Empfehlungen der Gutachter werden bei den hochschulindividuellen **Zielvereinbarungen**, die 2015 zu verhandeln sind, berücksichtigt. Dies gilt auch für die Ergebnisse der LHEP-Arbeitsgruppen, die insbesondere für Handlungsfelder in den Bereichen technologische **Infrastruktur**, Medienversorgung und Infrastruktur für organisatorische Prozesse bereits in operationalisierter Form vorliegen.

Fächerratings sollen künftig in rollierender Form Bestandteil der gemeinsamen Entwicklungsplanung von Land und Hochschulen sein. Sie bedürfen bei der Durchführung in anderen Fächergruppen der methodischen Weiterentwicklung und können durch andere Formen der expertengestützten Analyse ergänzt werden. Das Prozedere, die methodischen Ansätze und die relevanten Untersuchungsdimensionen werden dabei fachbezogen gemeinsam von HMWK und Hochschulen festgelegt und weiter entwickelt. Das Vorgehen, die Auswahl der Fächer sowie der Umfang und die Tiefe der Datenerhebung werden mit dem Forschungsrating des Wissenschaftsrates abgeglichen. Die hochschulindividuellen Zielvereinbarungen können während ihrer Laufzeit ergänzt werden, um im Rahmen der Landeshochschulentwicklungsplanung aktuelle Ergebnisse künftiger Fächerratings zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird zur Sicherung der zukünftigen Qualität der **Lehrerbildung** diese an den hessischen Universitäten auf Grundlage der Ergebnisse der AG Lehrerbildung im Rahmen des Bildungsgipfels der Hessischen Landesregierung und unter Berücksichtigung des zukünftigen Lehrbedarfs evaluiert.

In Ausübung ihrer institutionellen Verantwortung setzen die hessischen Universitäten ihre gemeinsam und als Selbstverpflichtung formulierten **Qualitätsstandards für Promotionsverfahren** in die Praxis um. Die Hochschule Geisenheim schließt sich diesen Qualitätsstandards und deren Umsetzung an. Im Rahmen der Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes wird eine Entscheidung über die Möglichkeit eines eigenständigen Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften getroffen. Die hessischen promotionsberechtigten Hochschulen verwenden über die Fächerkulturen hinweg hochschulintern gemeinsame Verfahrensstandards. Durch eine möglichst frühzeitige, formalisierte ‚Annahme‘ und Registrierung der Promovierenden und durch den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen wird ein Monitoring des Promotionsgeschehens ermöglicht. Dies zielt insbesondere darauf, die gute wissenschaftliche Praxis zu sichern.

Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften arbeiten verstärkt bei Promotionen zusammen. Das Land fördert **kooperative Promotionsverfahren und hochschulübergreifende Kooperationsplattformen für Promotionen** unter Beteiligung von Fachhochschulen und der Hochschule Geisenheim durch zusätzliche Mittel für die beteiligten Hochschulen.

Das Land unterstützt hervorragende Forschungsvorhaben an hessischen Hochschulen im Rahmen des Förderungsprogramms LOEWE. Im Auswahlverfahren ist die wissenschaftliche Exzellenz der Vorhaben entscheidend, unabhängig von der fachlichen und inhaltlichen Ausrichtung sowie davon, ob die beantragten Projekte im Bereich der eher erkenntnisorientierten oder der eher anwendungsorientierten Forschung angesiedelt sind. Das Land sieht sich bestärkt durch den Wissenschaftsrat, der das **LOEWE-Programm** als wertvolle Unterstützung der Wissenschaftseinrichtungen bei der Bildung von Schwerpunkten und der Etablierung wissenschaftlicher Kooperationen einstuft. Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur konzeptionellen Weiterentwicklung von LOEWE realisiert das Land in enger Abstimmung mit den LOEWE-Gremien. Auf dieser Grundlage wird das LOEWE-Programm auch weiterhin zentrales Instrument der hessischen Forschungsförderung sein, die darauf ausgerichtet ist, die **Leistungsfähigkeit der Forschung an Hochschulen** zu erhalten und weiter zu steigern, den Bestand außeruniversitärer Forschungseinrichtungen zu konsolidieren und zu vergrößern sowie den Transfer von Forschungserkenntnissen in Anwendungen oder marktrelevante Innovationen zu intensivieren.

Ziele des wettbewerblichen LOEWE-Verfahrens sind:

- die Profilbildung und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Hochschulen nachhaltig zu unterstützen,
- hessische Wissenschaftseinrichtungen bei ihren Aktivitäten zur Einwerbung von Drittmitteln – vorrangig großformatige Verbundforschung – aus überregionalen Forschungsprogrammen zu stärken und ihre Innovationskraft für die Entwicklung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu nutzen,
- Vernetzungen zwischen Hochschulen (auch hochschultyp-übergreifend) sowie zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern,
- durch eine verstärkte Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft den Transfer von Ergebnissen aus der Grundlagenforschung in die unternehmerische Praxis zu beschleunigen bzw. zu ermöglichen.

**Kooperationen in der Forschung** sollen – auch länderübergreifend – intensiviert werden. Dem Ausbau der Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Hochschule Geisenheim wird weiterhin eine hohe Bedeutung beigemessen. Das Land unterstützt diesen Prozess auch in Zukunft durch entsprechende Berücksichtigung im LOEWE-Programm, durch Unterstützung des von den hessischen Fachhochschulen selbst administrierten, wettbewerblich ausgestalteten Förderprogramms „Forschung für die Praxis“ und durch weitere Mittel aus dem Innovationsbudget.

Die Hochschulen begreifen den **Wissens- und Technologietransfer** weiterhin als wichtige Aufgabe. Sie erarbeiten hochschulweite Gesamtstrategien für den Wissens- und Technologietransfer, die den Schutz geistigen Eigentums und die Verwertung von Forschungsergebnissen einschließen. Die Strategien sollen Angaben zur Erfolgsmessung beinhalten.

Aufgrund des positiven Beitrags zur (regional-)ökonomischen Entwicklung kommen zukünftig **Existenzgründungen aus den Hochschulen** eine zunehmende Bedeutung zu. Die Hochschulen werden daher konkrete eigene Beiträge zur Erreichung des Landesziels einer Intensivierung von Gründungen leisten. Von Landesseite wird eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wissens- und Technologietransfer und insbesondere auch für eine Aktivierung der Gründungspotenziale angestrebt. Für diese Zwecke werden zusätzliche Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) bereitgestellt.

Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass zur Realisierung der nachfolgend benannten Ziele Planungssicherheit auch über die Laufzeit dieses Hochschulpakts hinaus erforderlich ist. Die Hochschulen streben eine aufgabengerechte und funktionale Personalstruktur an. Sie entwickeln als Steuerungsinstrumente **Personalkonzepte**, die insbesondere auch die Personalstruktur und die Personalentwicklung des wissenschaftlichen Personals zum Gegenstand haben. Die Personalkonzepte der Hochschulen sollen insbesondere vorsehen, dass Daueraufgaben in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen wahrgenommen werden, soweit dies aufgrund der zu erbringenden Dienstleistungen sinnvoll und angemessen ist und die Chancen für den künftigen wissenschaftlichen Nachwuchs gesichert bleiben. Die Hochschulen erlassen Leitlinien zu einer adäquaten Befristungspraxis beim wissenschaftlichen Personal, mit denen unabhängig von der Mittelherkunft jeweils der Bezug zwischen **Befristungszweck und Befristungsdauer** hergestellt und angemessen berücksichtigt wird. Die Hochschulen werden den Anteil kurzfristiger wissenschaftlicher Beschäfti-

gungsverhältnisse reduzieren und den Anteil attraktiver unbefristeter wissenschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse in geeignetem Umfang erhöhen. Entsprechend der Bedeutung von Dauerbeschäftigungen und zur Gewinnung qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten etablieren die Hochschulen transparente Auswahlverfahren nach dem Mehraugenprinzip für unbefristete Besetzungen solcher Positionen.

Für den besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs sollen attraktive Bedingungen geschaffen werden. Hierfür sollen z.B. zunehmend „**Tenure Track-Professuren**“ eingerichtet werden.

Die **Reform von Studium und Lehre** wird in gemeinsamer Verantwortung von Hochschulen und Land als eine Daueraufgabe verstanden. Hohe Priorität besitzen dabei inhaltlich-strukturierte Maßnahmen zum **Übergang vom Schul- ins Hochschulsystem**, die an allen Hochschulen weiterentwickelt, eingeführt und etabliert werden. Die hessischen Hochschulen bieten den Studieninteressierten die Möglichkeit zur Teilnahme an Selfassessments zur Unterstützung einer reflektierten Studienwahl. In der Studieneingangsphase führen die Hochschulen insbesondere ihre Angebote zur Homogenisierung des Kompetenzniveaus der Studierenden fort und erweitern diese. Durch weitere Maßnahmen soll proaktiv die Gefahr des **Studienabbruchs** für Studierende reduziert werden, ohne die Qualität von Studienprogrammen hinsichtlich Kompetenzprofil und –niveau zu verringern. Das Land wird die Hochschulen z. B. durch das Studienstrukturprogramm dabei unterstützen,

Die **Qualitätssicherungsmittel (QSL-Mittel)** werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Betreuung der Studierenden eingesetzt. Dies geschieht vorrangig durch Einstellung von Personal, das im gebotenen Umfang dauerhaft beschäftigt wird. Die QSL-Mittel stellen einen sicheren Bestandteil der Grundfinanzierung der Hochschulen durch das Land dar und sollen daher vorrangig für dauerhaft wirksame Qualitätsverbesserungen genutzt werden. Die Hochschulen stellen eine zeitnahe Verwendung der zugewiesenen QSL-Mittel sicher und berichten dem Ministerium jährlich darüber.

Die **Bologna-Reform** wird mit folgenden Zielen fortgesetzt:

- fortlaufende Überprüfung und Verbesserung der Studierbarkeit,
- Förderung der in- und ausländischen Mobilität der Studierenden und weiterer Abbau von Mobilitätshindernissen,
- weitere Verbesserung im Prüfungswesen durch eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung für Studierende und Lehrende,
- Rückführung der Spezialisierung im Bachelorbereich bei gleichzeitiger Stärkung der Profilbildung im Rahmen des Masterstudiums - auch unter Einbeziehung von Anrechnungsmöglichkeiten eines längeren Bachelor-Studiengangs und nachgewiesener beruflicher Fähigkeiten.

Die Einhaltung der **Lissabon-Konvention** für In- und Ausländer wird in der Verwaltungspraxis gewährleistet und somit ein diskriminierungsfreier Zugang zu Master-Studiengängen auch für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien sichergestellt. Um eine solche **hochschulartenübergreifende Mobilität** weiter zu stärken, sollen die Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Hochschulen besonderer Art auch gemeinsame Studienangebote etablieren. Hier sind vielfältige Formen

denkbar – vom Austausch auf der Ebene von Modulen über gemeinsame (Bachelor-) Studiengänge bis hin zu einem gemeinsamen Studienmodell, in dem z.B. das Bachelorstudium von einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften, das anschließende Masterstudium von einer Universität und *vice versa* angeboten wird. Zur Entwicklung entsprechender (Modell-) Studienangebote können die Fördermöglichkeiten des Studienstrukturprogramms genutzt werden. Die genannten Ziele gelten, sofern nicht durch rechtliche Vorgaben ausgeschlossen, analog auch für die Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen.

Die hessischen Hochschulen bekennen sich zu dem Ziel, **Zulassungsverfahren** zu etablieren, die möglichst allen geeigneten Studieninteressierten einen adäquaten Studienplatz vermitteln. Insbesondere soll durch geeignete Zulassungsverfahren vermieden werden, dass in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Studienplätze unbesetzt bleiben, obwohl es noch Studieninteressierte gibt.

Der Hochschulzugang für beruflich besonders qualifizierte Bürgerinnen und Bürger ist in Hessen bereits umfangreich gewährleistet. Die Hochschulen werden abgestimmte Maßnahmen und Angebote entwickeln, damit diese Möglichkeiten stärker als bisher wahrgenommen werden können und die **Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung** verbessert wird; hierfür werden Mittel des HSP 2020 in einem gesonderten Bewilligungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die Hochschulen leisten damit einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Fachkräften. Auch in diesem Kontext intensivieren die Hochschulen ihre Studieninformation und -werbung bei potentiellen Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Migrationshintergrund oder ohne akademischen Sozialisationshintergrund.

Dem wirtschaftlichen Strukturwandel, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an berufliche Qualifikationen, begegnen die Hochschulen mit einem **Ausbau und der Weiterentwicklung dualer und berufsbegleitender Studiengänge**. Die Absolvierung berufsbegleitender Studiengänge kann insbesondere auch die berufliche Wiedereingliederung fördern. Weiterbildungsangebote einschließlich weiterbildender Studiengänge vertiefen diesen Ansatz.

Die hessischen Hochschulen und das Land verfolgen im Bereich **Internationalisierung und interkulturelle Integration** gemeinsam vereinbarte Ziele zur

- (1) internationalen Stärkung des Wissenschafts- und Studienstandortes Hessen,
- (2) Weiterentwicklung von internationaler Mobilität und Auslandsqualifizierung und
- (3) Nutzung von individuellen und gruppenspezifischen Potenzialen bei der interkulturellen Integration aller Hochschulangehörigen.

Hierzu gehören Maßnahmen, die internationale Studierende und Wissenschaftler/-innen erfolgreich an unseren Hochschulen, der Arbeitswelt und der Gesellschaft insgesamt teilhaben lassen, insbesondere der Aufbau und die Verstärkung einer Willkommens- und Anerkennungskultur sowie die interkulturelle Öffnung der Hochschulen. Das Land und die Hochschulen leisten durch entsprechende Aktivitäten zugleich auch einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Im Rahmen der **Hochschullandesprogramme** eröffnet das Land zusätzliche Möglichkeiten des internationalen Austausches für Studierende und Wissenschaftler/-innen jenseits der nationalen und europäischen Förderung und der Hochschulpartnerschaften. Diese Pool-

Modelle beziehen auch sonst im internationalen Kontext weniger aktive Fächer und Hochschulen ein.

Durch **qualifizierte Beratung und Unterstützung** für internationale Studierende wird sowohl der Studienerfolg als auch die Positionierung der Hochschulen im internationalen Kontext wirksam verbessert. Die hessischen Hochschulen werden zusammen mit dem Land ihre Bemühungen verstärken, die Betreuung von internationalen Studierenden auszubauen und zielgruppengerecht zu verstärken. Dabei sollen bestehende Maßnahmen in geeigneter Form zusammengeführt werden; auf die Erhöhung des Studienerfolgs soll ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Für diese Zwecke, insbesondere für hochschulübergreifende Maßnahmen, können Mittel aus dem Innovationsbudget beantragt werden.

Den hessischen **Studienkollegs** kommt weiterhin eine wichtige Aufgabe beim Hochschulzugang internationaler Studierender zu. Ihre Aufgabenbeschreibung soll so geöffnet werden, dass im Rahmen ihrer Kapazitäten auch weitere studienvorbereitende Maßnahmen für internationale Studierende durchgeführt werden können. Dabei werden auch hochschulübergreifende Lösungen angestrebt.

Die hessischen Hochschulen unterstützen im Kontext einer wissenschaftsadäquaten Mehrsprachigkeit die **deutsche Sprache als Wissenschaftssprache**. Um die Wahrnehmung der Wissenschaft in der eigenen Gesellschaft zu fördern, führen sie ihre Angebote zur öffentlichen Wissenschaftsvermittlung auch im Rahmen der „Wissenschaftsoffensive“ des Landes und des Verbundes Pro-LOEWE fort. Unabhängig davon sehen sie in der **Nutzung von Fremdsprachen**, insbesondere der **englischen Sprache als Lingua franca**, ein wichtiges Mittel der internationalen Verständigung in der Wissenschaft. Das Angebot an englischsprachigen internationalen Studiengängen, insbesondere im Masterbereich, wird weiter ausgebaut.

Die Hochschulen schaffen im Rahmen der Landeshochschulentwicklungsplanung eine übergreifende, den Anforderungen moderner Forschung und Lehre genügende **Informationsinfrastruktur**. Aus dem Innovations- und Strukturentwicklungsbudget wird das Land Mittel für Maßnahmen für gemeinsam genutzte Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Die Hochschulen verpflichten sich, die **Gleichstellung von Frauen und Männern** zu ermöglichen. Sie orientieren sich dabei an den „Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern“ und an den „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Die Maßnahmen werden insbesondere in Bezug auf die **Berufung von Professorinnen** und auf die Erhöhung des Anteils von Frauen in den Fächern fortgeführt, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind. Die Hochschulen entwickeln ihre Konzepte für die Implementierung und Institutionalisierung der Frauen- und Geschlechterforschung weiter.

Das Land Hessen unterstützt die Hochschulen weiterhin bei Maßnahmen zur Verwirklichung der **Familienfreundlichen Hochschule** und fördert insgesamt den Ansatz der Diversität und Chancengleichheit in der Hochschule. Ungeachtet der Zuständigkeit der Jugendhilfeträger für die Kinderbetreuung engagieren sich die Hochschulen flankierend in diesem Bereich, etwa durch zusätzliche Betreuungsangebote für Kinder von Studierenden und Beschäftigten. Die Hochschulen entwickeln Regularien und Instrumente zur Förderung von Partnerkarrieren in der Wissenschaft.

Die Hochschulen sind wichtige Akteure innerhalb der **Nachhaltigkeitsstrategie des Landes** Hessen. Im Rahmen der baulichen Erneuerung, des Liegenschaftsbetriebs und der Beschaffung wird das Ziel der CO<sub>2</sub>-neutralen Hochschulen verfolgt. Dazu sollen die bisherige Sanierungsrate im Gebäudebestand der Hochschulen weiter gesteigert und geeignete Maßnahmen zur Energieeffizienz und -einsparung umgesetzt werden. Falls möglich sollen entsprechende Förderprogramme des Bundes wie „EnEffStadt“ und „EnEffCampus“ genutzt werden. Die Hochschulen berichten in regelmäßiger Folge über die Aktivitäten ihrer Nachhaltigkeitsstrategien in der Forschung, der Lehre und des Betriebs (auf der Grundlage von Pilotprojekten zum Nachhaltigkeitsbericht) mit dem Ziel, diese in ihrer Hochschulorganisation als integralen Bestandteil zu verstetigen. In den kommenden Zielvereinbarungen sollen Mittel des Innovations- und Strukturentwicklungsbudgets für die Entwicklung von EE-Konzepten und für Anschubprojekte festgelegt werden.

Das Investitionsprogramm zur baulichen Modernisierung der Hochschulen (**HEUREKA**) wird über das Jahr 2020 hinaus mit einer langfristigen und berechenbaren Perspektive für die Hochschulen mit Mitteln in Höhe von 1 Mrd. Euro fortgesetzt. Dies dient dem Ziel einer bedarfsgerechten Ausstattung der Hochschulen. Hierzu werden von den Hochschulen in Abstimmung mit dem HMWK die baulichen Entwicklungsplanungen als Planungsgrundlage nach Erfordernis fortgeschrieben. Zur Realisierung kurzfristig umsetzbarer, kapazitätserweiternder Bedarfe werden weiterhin Mittel des Hochschulpakts 2020 eingesetzt.

Ziel ist es weiterhin, die **Bauautonomie** für alle Hochschulen und Universitäten entsprechend den Regeln für die Technische Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) zu ermöglichen, sofern dies von den Hochschulen angestrebt wird.

Die Hochschulen unterstützen den Versorgungsauftrag der **Studentenwerke** in Abstimmung mit diesen, indem sie dafür Sorge tragen, dass der Erhalt der Mensen als wichtiger Bestandteil der Hochschulinfrastruktur in der Bau- und Bauunterhaltungsplanung angemessen berücksichtigt wird.

Dem Themenfeld der **Energieforschung** kommt vor dem Hintergrund der seitens der hessischen Landesregierung aktiv unterstützten Energiewende eine erhöhte Bedeutung zu. Das Land legt daher auch weiterhin einen Schwerpunkt auf die Einführung von **Elektromobilität**. Die Hochschulen unterstützen die Umsetzung des Modellprojektes im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Implementation von Elektromobilität. Um weitere energiewissenschaftliche Innovationen zu befördern, unterstützt die Hessische Landesregierung den Aufbau eines wissenschaftlichen Netzwerkes zur Energieforschung.

## 2. Finanzierung der Hochschulen

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags erhalten die Hochschulen in den Jahren 2016 bis 2020 insgesamt Landesmittel in folgender Weise:

Für die zugesagten Aufwüchse der Grundmittel der Hochschulen sowie für den Hochschul-pakt 2020 wird das Land die Einsparungen verwenden, die ihm durch die Übernahme der BAföG-Finanzierung durch den Bund verbleiben. Für alle darüber hinaus gehenden zugesagten Finanzierungen dieser Vereinbarung stellt das Land weitere zusätzliche Mittel bereit.

Bestehende Bund-/Länderprogrammfinanzierungen zugunsten der Hochschulen werden in gleicher Höhe fortgesetzt und Aufwüchse entsprechend dieser Vereinbarung gewährt. Darüber hinausgehende Steigerungen vorhandener Programmvolumina oder die Vereinbarung neuer Mitfinanzierungstatbestände stehen aufgrund der Notwendigkeit der Einhaltung der von der Verfassung vorgeschriebenen Schuldenbremse unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass solche Erhöhungen regelmäßig aus den verfügbaren Hochschulmitteln zu erbringen sind.

### 2.1 Hochschulbudget

Das Hochschulbudget im Sinne dieses Hochschulpaktes umfasst die Mittel des Grundbudgets, des Erfolgsbudgets, der Sondertatbestände (übrige Produkte und Projekte), die laufenden Investitionsmittel sowie die Mittel des Innovations- und Strukturentwicklungsbudgets.

Die Finanzierung und das Budgetierungsverfahren sollen weiterhin auch Raum für politische Entscheidungen bieten. Dies gilt zum Beispiel für Sonderentwicklungen der Universitätsmedizin.

Das Hochschulbudget, ohne die QSL-Mittel, und ohne HEUREKA, wird ab 2016 mit einem Prozent über der Inflationsrate, maximal drei Prozent pro Jahr gesteigert. Vom Innovations- und Strukturentwicklungsbudget wird der Zuwachs ab 2016 bei der Berechnungsgrundlage für die **Budgetsteigerung** mit berücksichtigt. Aufgrund der zurzeit geringen Inflationserwartung, wird in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 bislang mit einer zu realisierenden Steigerungsrate von 2,5 v.H. p.a. gerechnet.

Liegt die Summe der Tarifsteigerungen und Besoldungsanpassungen eines Jahres über der errechneten Budgetsteigerung aufgrund der Inflationsrate, so wird der Differenzbetrag bis maximal zur Höhe der in der Finanzplanung verfügbaren Mittel ausgeglichen. Liegt die Inflationsrate höher als die in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigte Inflationsrate von 1,5% p.a., wird das Budget entsprechend dem Koalitionsvertrag um die tatsächliche Inflationsrate plus 1% bis max. 3% erhöht.

Für die Veranschlagung der Inflationsrate wird der für die Haushaltsaufstellung aktuell verfügbare Wert zugrunde gelegt (nachlaufende Veranschlagung). Für den Haushalt 2016 ist dies die Inflationsrate 2014. Als Inflationsrate wird der jährlich vom Statistischen Bundesamt Destatis veröffentlichte „Verbraucherpreisindex insgesamt“ zugrunde gelegt.

Die minimale Budgetsteigerung ist 1%.

Für die Berücksichtigung der Tarifsteigerungen und Besoldungsanpassungen werden die Werte ebenfalls nachlaufend ermittelt. Für den Haushalt 2016 sind dies die Tarif- und Besoldungsanpassungen 2014.

Bei einem Doppelhaushalt wird für das zweite Jahr die Steigerungsrate der mittelfristigen Finanzplanung (2,5%) zugrunde gelegt.

Als Personalkostenanteil werden 72% des kameralen Zuschusses zugrunde gelegt. Vom Personalkostenanteil entfallen 79% auf die Tarifbeschäftigten und 21% auf die Beamten.

Es erfolgt keine Spitzabrechnung.

## 2.2 Grundbudget

Die Mittelzuweisung für das Grundbudget erfolgt weiterhin leistungsorientiert entsprechend der Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit nach Fächerclustern.

Bei dem Cluster Darstellende Kunst mit Einzelunterricht der Universitäten wird die folgende Umstrukturierung vorgenommen: Das Studienfach Musikpädagogik wird dem Cluster 6 zugeordnet, der Studienbereich Gestaltung wird dem Cluster 6 zugeordnet, der Studienbereich Darstellende Kunst wird dem Cluster 5 zugeordnet.

Im Übrigen bleibt die Clusterstruktur unverändert.

Für die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit ohne Zweitstudierende wird für die Laufzeit des Hochschulpaktes der Dreijahresdurchschnitt der WS 2012/2013 bis 2014/2015 als **Leistungszahl** je Cluster für jede Hochschule festgeschrieben. Die Summe der Leistungszahlen je Hochschule bildet die **Hochschulleistungszahl** für die Laufzeit des Hochschulpaktes.

In Abweichung dazu werden im Cluster X die folgenden Leistungszahlen vereinbart:

Marburg: 2.457

Gießen: 2.380

Frankfurt: 2.841

Der ermittelte Wert ist Grundlage für die zu veranschlagenden Leistungsbudgets ab 2016.

Der Dreijahresdurchschnittswert der Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit ist in der Folge zu jeder Haushaltsaufstellung zu aktualisieren und die daraus ermittelten Ist-Werte sind mit der vereinbarten Hochschulleistungszahl abzugleichen.

Unterschreitet der so festgestellte Ist-Wert die Hochschulleistungszahl, sind für jeden nicht vorhandenen Studierenden in der Regelstudienzeit die folgenden pauschalen Budgetabschläge zu berücksichtigen:

Universitäten: 6.000,- €

Hochschulen für Angewandte Wissenschaften: 4.000,- €

Kunst- und Musikhochschulen und Hochschule Geisenheim: 8.000,- €

Die so ermittelten Budgetabschläge verstärken das insgesamt bei dem Teilbudget Lehre zu verteilende Erfolgsbudget der Hochschulen.

## 2.3 Erfolgsbudget

Das Erfolgsbudget umfasst die folgenden Erfolgsparameter

1. Drittmittelvolumen (in 1000 EUR)
2. Promotionen ohne Medizin (auch HAW)
3. Promotionen Medizin
4. Berufungen von Frauen
5. Promotionen Frauen MINT-Fächer (additiv zu 2.)
6. Absolventinnen in MINT Fächern (additiv zu 7.)
7. Absolventen/innen
8. Absolventen/innen in der Regelstudienzeit + 2 Semester (additiv zu 7.)
9. Bildungsausländer in der Regelstudienzeit
10. Absolventen/innen Bildungsausländer (additiv zu 7.)

Die Erfolgsparameter errechnen sich hinsichtlich der Leistungszahlen als Dreijahresdurchschnitt der auf das Jahr der Haushaltsaufstellung vorangehenden Jahre.

Innerhalb des Erfolgsbudgets werden insgesamt vier **Teilbudgets** ausgewiesen.

Nr. 1 bis 3 Teilbudget **Forschung**

Nr. 4 bis 6 Teilbudget **Gender**

Nr. 7 und 8 Teilbudget **Lehre**

Nr. 9 und 10 Teilbudget **Internationalisierung**

Das Teilbudget Forschung wird in Höhe von 167 Mio. € über die Laufzeit des Paktes fortgeschrieben.

Innerhalb des Teilbudgets Lehre werden die verfügbaren Mittel für die Prämierung der Absolventenzahlen durch Verwendung von 30 Mio. Euro p.a. aus den Hochschulpaktmitteln 2020 ab 2016 gesteigert.

Aus den Steigerungen des Hochschulbudgets werden ab 2017 jährlich 30% der Budgetsteigerung für die Steigerung der Teilbudgets Gender und Lehre verwendet.

## 2.4 Laufende Investitionen und Geräteerstaussstattung

Die laufenden Investitionsmittel in den Hochschulkapiteln werden fortgeschrieben. Die Geräteerstaussstattungen der Gebäude werden dezentral in der Eigenverantwortung der Hochschulen in den jeweiligen Hochschulkapiteln veranschlagt.

## 2.5 Sondertatbestände

Sachverhalte von erheblicher finanzieller Bedeutung, die zu einer unangemessenen Wettbewerbsbenachteiligung einer einzelnen Hochschule führen, können im Rahmen des verfügbaren Hochschulbudgets als Sondertatbestand finanziert werden.

Bei einer Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben und Sondertatbeständen auf Dritte kann das entsprechende Budget einschließlich der erforderlichen Personalstellen mit übertragen werden.

## 2.6 Innovations- und Strukturentwicklungsbudget

Das Innovations- und Strukturentwicklungsbudget wird ab 2016 um 8 Mio. Euro und 2017 um weitere 8 Mio. Euro auf insgesamt 32 Mio. Euro erhöht.

Der gesteigerte Mittelansatz dient insbesondere für hochschulübergreifende Projekte entsprechend der Landeshochschulentwicklungsplanung, u.a. der verstärkten Unterstützung der Hochschulen bei ihrem Investitionsbedarf in die Informationsinfrastruktur und bei der Beschaffung von Großgeräten.

Das Innovations- und Strukturentwicklungsbudget dient auch dazu, Forschungsstrukturen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aufzubauen. Dafür sollen 3 – 5 Mio. Euro jährlich aufgewendet werden.

In Höhe von 2 Mio. Euro in 2016 und 4 Mio. Euro ab 2017 jährlich sollen aus dem Budget Mittel für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in einem wettbewerblichen Verfahren unter Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung vergeben werden. Gefördert werden sollen an den Hochschulen insbesondere energiesparendes Verhalten im Betrieb und durch die Nutzer sowie die Nutzung der Förderprogramme „EnEffStadt“ und „EnEffCampus“. Das Ministerium der Finanzen ist bei der Entscheidung über die Maßnahmen zu beteiligen.

## 3. Beitrag der Hochschulen zum Stellenabbau

Aufgrund der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung und stetig steigenden Belastungen des Landeshaushaltes aus ansteigenden Pensionslasten, können auch die Hochschulen von dem umfassenden Stellenabbauprogramm der Landesregierung nicht generell ausgenommen werden.

Die Hessischen Hochschulen haben daher ab 2016 bis 2020 insgesamt 440 Beamtenstellen in gleichen jährlichen Raten abzubauen.

Budgetwirksam zulasten des Hochschulbudgets werden dabei 45.000,- Euro pro abzubauen-der Stelle berücksichtigt. Ein kegelgerechter Stellenabbau wird nicht gefordert.

Die im Rahmen der Finanzautonomie gewährte Flexibilität bei den Stellenübersichten bleibt unberührt.

## 4. Landesprogramme zur Hochschulfinanzierung

Das **HEUREKA-Programm** wird mit durchschnittlich 200 Mio. Euro p.a. in der Laufzeit des Hochschulpaktes fortgesetzt und seine Laufzeit bis einschließlich 2020 verlängert.

Die Streckung des HEUREKA-Programms um ein Jahr umfasst sowohl die Mittel des Einzelplan 18 als auch die im Einzelplan 15 veranschlagten HEUREKA-Mittel für die Erstgeräteaussstattung der Gebäude sowie die aus HEUREKA finanzierten Mittel der Bauautonomie der Technischen Universität Darmstadt.

Die Landesregierung erkennt an, dass auch nach der Abfinanzierung des laufenden HEUREKA-Programms noch dringende Bedarfe für eine bauliche Erneuerung der Hochschulen verbleiben. Sie beabsichtigt daher in Umsetzung des Koalitionsvertrages ab 2021 eine zweite Programmphase (HEUREKA II) vorzusehen.

### QSL-Mittel

Die Mittel zur Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre in Höhe von 92 Mio. Euro p.a. werden über den Gesamtzeitraum des Hochschulpaktes unverändert fortgeschrieben.

### LOEWE

Das Forschungsprogramm LOEWE wird fortgesetzt. Aufgrund der Konsolidierungserfordernisse des Haushaltes wird das Programmvolumen bis 2021 sukzessive auf 61 Mio. Euro abgesenkt. Die Absenkung wird bis zu diesem Zeitpunkt aller Voraussicht nach durch Bundesländer-Finanzierungen ausgeglichen, die durch die „Verdauerung“ von LOEWE-Zentren entstanden sind.

## 5. Bund-/Länderprogramme zur Hochschulfinanzierung

### Hochschulpakt 2020

Die Zuschüsse des Bundes werden vom Land in gleicher Höhe gegenfinanziert. Das Land erklärt sich bereit, bis 2023 für den erwarteten Aufwuchs für die dritte Förderphase (in die der Mehrbedarf und die Ausfinanzierung der zweiten Förderphase ab 2016 integriert ist), voraussichtlich zusätzliche Landesmittel in Höhe von rd. 940 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Das Land stellt nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel im Interesse der Planungssicherheit durch die Steuerung seines Landesmitfinanzierungsanteiles sicher, dass über die Laufzeit des Paktes ein Festbetrag von jährlich 200 Mio. Euro (**Grundfinanzierung**) nach einem einheitlichen Verteilmodell für die laufenden Finanzbedarfe aufgrund der Mehrbelastungen der Hochschulen aus den gestiegenen Studienanfängerzahlen ausgeschüttet wird. Diese Mittel werden vorab jahresweise auf die Universitäten und Hochschulen für Ange-

wandte Wissenschaften/Hochschule Geisenheim aufgeteilt. Der Anteil der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften beträgt im Jahr 2016 45% und steigt danach in jedem Jahr um 1%.

Grundlage der Mittelverteilung sind **Zielzahlen**, die aus der KMK-Vorausberechnung abgeleitet werden (83% des gesamten Aufwuchses für die staatlichen Hochschulen). Für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sind insgesamt rd. 24.000 zusätzliche Studienanfängerinnen und -anfänger, die Hochschule Geisenheim rd. 700 und für die Universitäten rd. 22.000 zusätzliche Studienanfängerinnen und -anfänger einzuplanen. Diese Zielzahlen werden in den Zielvereinbarungen individuell jahresweise festgeschrieben. Die Mittelverteilung zwischen den Universitäten erfolgt aufgrund der Zahl aller Studienanfängerinnen und -anfänger ohne Human- und Tiermedizin, bei den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Hochschule Geisenheim aufgrund der Zahl zusätzlicher Studienanfängerinnen und -anfänger (1. Hochschulsesemester) im Vergleich zur Ausgangszahl (Studienjahr 2005).

Der höhere Aufwand für MINT-Studiengänge (Universitäten: Cluster IV, VII, VIII; Hochschulen für Angewandte Wissenschaften: V und VII) wird durch einen Gewichtungsfaktor berücksichtigt (Unis 1,6, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften 1,25, Hochschule Geisenheim 1,425); dabei wird der MINT-Anteil der jeweiligen Hochschule zugrunde gelegt.

Von 2016 bis 2019 stehen zusätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Programmmittel insgesamt bis zu 250 Mio. € für notwendige kapazitätswirksame Baumaßnahmen zur Verfügung. Davon 2016 100 Mio. Euro, 2017 95 Mio. €, 2018 45 Mio. Euro und 2019 10 Mio. Euro (**HSP 2020-Invest III**). Für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und die Hochschule Geisenheim stehen davon insgesamt 145 Mio. € zur Verfügung, die in folgenden Jahresraten zur Verfügung gestellt werden: 2016 - 50 Mio. €, 2017 - 50 Mio. €, 2018 - 35 Mio. €, 2019 - 10 Mio. €. Die Universitäten erhalten in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt zusätzlich 105 Mio. € für investive Zwecke, die ihnen im Rahmen der Grundfinanzierungszuweisungen zur Verfügung gestellt werden (zu gleichen Anteilen): 2016 - 50 Mio. €, 2017 - 45 Mio. €, 2018 10 Mio. €. Die Universitäten dürfen von dem Gesamtbetrag ihrer Zuweisungen bis zu 20% für investive Zwecke verwenden. Alle Investitionsvorhaben des HSP-Invest III sind mit dem HMWK abzustimmen und werden im Rahmen der Zielvereinbarungen 2016 - 2020 konkret festgelegt.

Ab 2016 werden zusätzlich 30 Mio. € p.a. in das Erfolgsbudget für eine erhöhte Bonierung der Absolventenzahlen umgesetzt.

Noch nicht verplante Mittel werden für Unvorhergesehenes zurückgehalten.

Erfolgskontrolle: Anfang 2018 wird das Erreichen der vereinbarten Anfängerzahlen in den Jahren 2015 bis 2017 überprüft (die Summe dieser drei Jahre). Bei einer Unterschreitung um bis zu 5% je Hochschule werden die sich aus dem Verteilungsmodell ergebenden Mittelzuweisungen fortgesetzt. Bei einer weiteren Unterschreitung werden ab 2018 bis 2020 die Zuweisungen im Haushaltsvollzug vermindert. Pro Kopf entspricht der Abzugsbetrag pro Jahr dem hochschulindividuellen Fördersatz des Jahres 2017: Für die Universitäten wird dieser ermittelt als Quotient aus dem Grundfinanzierungsförderbetrag des Jahres 2017 und der Zahl der vereinbarten Anfänger; bei den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Hochschule Geisenheim ist dies ein Viertel des Quotienten aus Grundmittelförderbetrag des Jahres 2017 und der Zahl der vereinbarten zusätzlichen Anfänger im Jahr 2017. Darüber hinausgehende Abzugsbeträge gehen zu Lasten des HSP 2020-Invest III.

Wird landesweit der Zuwachs erreicht, der dem Mittelfluss der 3. Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern zugrunde liegt, können die frei werdenden Mittel an die Hochschulen mit Mehrleistungen ausgezahlt werden.

#### DFG-Programmpauschale

Das Land stellt die Mittel für eine Ländermitfinanzierung der DFG-Programmpauschale ab 2016 zusätzlich zur Verfügung, bis zu rd. 3 Mio. Euro p.a.

#### Exzellenzinitiative

Das Land stellt für die Finanzierung eines möglichen Nachfolgeprogramms zur Fortführung der Exzellenzinitiative Landesmittel im bisherigen Umfang in Höhe von bis zu 6,5 Mio. Euro p.a. zur Verfügung.

### 6. Sonstige Vereinbarungen

Budgetwirksam werden weiterhin die bestehenden Regelungen zu einzelnen **Produkten und Projekten** (z.B. TUD-Gesetz, Finanzvereinbarung Stiftungsuniversität Frankfurt, Emeriti, Übernahmekosten für die Rückkehrer des Universitätsklinikums Gießen/Marburg, Sonderregelung für die Altfälle der angestellten Professoren, Anpassung der Vorsorgeprämien) berücksichtigt. Die notwendigen Anpassungen dieser budgetrelevanten Tatbestände im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung bleiben vorbehalten.

Die Hochschulen erkennen an, dass die Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main - **Städelschule** - in den Hessischen Hochschulpakt 2016 - 2020 aufgenommen werden kann.

Die rückführbare **Abschreibung** wird weiterhin neutralisiert. Die Clusterpreise im Grundbudget werden ab 2016 netto, ohne rückführbare AfA, ausgewiesen. Die rückführbare AfA ersetzt das Produkt Ausgleichsposition Investitionsfinanzierung.

Die Hochschulen werden über die gesamte Vertragslaufzeit von zusätzlichen Konsolidierungsbeiträgen und Erfolgsbeteiligungen im Haushaltsvollzug freigestellt.

Die Möglichkeit zur Bildung von **Rücklagen** versetzt die hessischen Hochschulen in die Lage, ihren Mitteleinsatz strategisch zu planen und dadurch Effizienz und Effektivität der Mittelverwendung zu steigern. Um dieses Instrument noch zielgerichteter nutzen zu können, werden in den Zielvereinbarungen für die Jahre 2016 - 2020 die bereits vorhandenen Strategien für ein Rücklagenmanagement und deren geplante Weiterentwicklung dargestellt und Vorgaben für Obergrenzen gesetzt.